

Katharina Leimbach / Asbjørn Mathiesen / Bernd-Dieter Meier

Prävention von Radikalisierung und extremistischer Gewalt

Abstract

Die Prävention von Radikalisierung und extremistischer Gewalt ist ein dynamisches Handlungsfeld. In der Praxis haben sich in den letzten Jahren zahlreiche neue Ansätze etabliert, deren theoretische und empirische Fundierung allerdings meist nur dürftig ist. Wenig ist bekannt über die Ziele, die von den einzelnen Projekten verfolgt werden und die meist mit dem Begriffspaar Distanzierung und Deradikalisierung umschrieben werden, über die konzeptionellen Grundlagen, mit denen diese Ziele erreicht werden, und über die Wirksamkeit der verfolgten Maßnahmen. Im Rahmen des Forschungsverbunds „RadigZ“ soll diesen Fragen weiter nachgegangen werden.

Schlagwörter: Radikalisierung, extremistische Gewalt, Prävention, Distanzierung, Deradikalisierung

Abstract

Prevention against radicalization and extremist violence has become a dynamic sphere of activity. In the last few years, numerous projects have been established by practitioners, in most cases without elaborating on the theoretical and empirical foundations. There is scant information on the particular objectives followed by the projects and described by the terms of disengagement and deradicalization. Nor is there information on the conceptual justification for the methods applied nor on the efficacy of the particular measures. In the context of the research alliance „RadigZ“ one subproject will cover these questions.

Keywords: radicalization – extremist violence – prevention – disengagement – deradicalization

A. Aufgaben der Prävention

Die Prävention von Radikalisierung und extremistischer, politisch oder religiös motivierter Gewalt stellt für Theorie und Praxis eine besondere Herausforderung dar. Rassistische, fremdenfeindliche und andere menschenverachtende Straftaten entwickeln sich aus verfestigten Grundhaltungen gegenüber Gruppen oder Institutionen. Selbst wenn diese inneren Überzeugungen nicht unveränderlich sind, bleiben sie doch über

DOI: 10.5771/0934-9200-2017-4-413

einen längeren Zeitraum stabil. Allein mit Repression und Strafe lässt sich einstellungsbezogenen Radikalisierungsprozessen nur schwer entgegenwirken. Die verhaltensbeeinflussende Wirkung von Strafe setzt Unrechtsbewusstsein oder zumindest die Furcht vor den Folgen voraus; beides ist im Zusammenhang mit einstellungsbezogener Gewalt nur gering ausgeprägt, wenn ein Täter von der Legitimität und moralischen Berechtigung, vielleicht sogar von der moralischen Notwendigkeit seines Handelns überzeugt ist. Bemühungen um die Prävention von Radikalisierung und extremistischer Gewalt müssen deshalb auch die zugrundeliegenden Einstellungen in den Blick nehmen und sich insoweit auf Aufweichungen und Veränderungen fokussieren. Aber auch die weiteren mit Kriminalität und Gewalt zusammenhängenden Risikofaktoren müssen adressiert werden, wenn die entsprechenden Präventionsmaßnahmen nachhaltig sein sollen. Dies gilt auch für den Einfluss des Internets, dem in der kriminalpolitischen Diskussion für die Radikalisierung oft eine maßgebliche Bedeutung beigemessen wird. Ob und wie diesen theoretischen Einsichten in der gegenwärtigen Präventionspraxis Rechnung getragen wird und welche Erfolge damit erzielt werden, ist in der Wissenschaft trotz vielfältiger Forschungsbemühungen bislang erst wenig bekannt. Bei einem Blick auf die Präventionspraxis herrscht vielmehr der Eindruck vor, dass die Bereitschaft zur Entwicklung neuer Ansätze zum Umgang mit Radikalisierung und Gewalt zwar groß, die theoretische und empirische Fundierung der Projekte aber meist nur dürftig ist. An diesem Punkt setzt im Rahmen des Forschungsverbunds „RadigZ“¹ das Teilvorhaben „Bestandsaufnahme und Analyse bestehender Präventionsprojekte“ an.

B. Präventionslandschaft in Deutschland

Die Vielfalt der unterschiedlichen Anstrengungen, die in Deutschland zur Prävention von Radikalisierung und extremistischer Gewalt unternommen werden, lässt sich an drei Bestandsaufnahmen ablesen, die in der jüngsten Zeit vorgelegt wurden. Im Rahmen eines Forschungsprojekts zu den Entwicklungsmöglichkeiten einer phänomenübergreifend ausgerichteten Prävention politisch motivierter Gewaltkriminalität ermittelte das Bundeskriminalamt für die Jahre 2014/15 insgesamt 721 Projekte, die dem Bereich der Extremismusprävention zugerechnet werden konnten.² Die überwiegende Mehrzahl widmete sich nur einem Phänomenfeld, nämlich der Rechtsextremismusprävention, während Islamismusprävention und Linksextremismusprävention deutlich dahinter zurückstanden; daneben gab es auch phänomenübergreifende und -unspezifische Projekte. Die meisten Projekte waren dem Bereich der universellen bzw. der universell-selektiven Prävention zuzuordnen, richteten sich also an die Gesamtbevölkerung und nicht an Personen, die aufgrund bestimmter Auffälligkeiten risikobehaftet erschienen oder bereits mit Gewalthandlungen in Erscheinung getreten waren. Entsprechend unterschiedlich waren die Ansätze, mit denen die Projekte arbeiteten. Zentral

1 Gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung.

2 Gruber/Lützing 2017.

waren Informationsvermittlung, Vernetzung, Experten- / Multiplikatorenschulungen, praktische Lebenshilfe / Beratung sowie Projektarbeit / Mitmachaktionen. Nur rund 15 % der Projekte wandte sich direkt an auffällige Personen. Welche Erfolge mit den Bemühungen erzielt wurden, konnte vom Bundeskriminalamt nicht ermittelt werden; die Informationen zu Evaluationsmaßnahmen wurden sowohl hinsichtlich ihrer Quantität als auch Qualität als „äußerst dürftig“³ bezeichnet.

Das Bielefelder Institut für Konflikt- und Gewaltforschung legte 2016 im Auftrag des Deutschen Forums Kriminalprävention eine Systematisierung von Präventionsprogrammen gegen islamistisch motivierte Radikalisierung vor.⁴ Grundlage der Systematisierung waren 36 Präventionsprojekte, die im Herbst 2015 im ambulanten Bereich, also außerhalb des Justizvollzugs, aktiv waren. Die ermittelten Angebote hatten unterschiedliche Adressaten. Dabei war auffällig, dass es keine Angebote gab, die sich ausschließlich direkt an die Betroffenen wandten, bei denen Radikalisierungstendenzen bzw. Warnverhalten zu beobachten gewesen waren, sondern dass der Zugang immer zumindest auch – bei manchen Projekten: allein – über Dritte gesucht wurde. Formen des indirekten Zugangs waren insbesondere die Aufklärung und Fortbildung von Multiplikatoren sowie die institutionelle Netzwerkbildung. Soweit sich Maßnahmen stärker den Betroffenen zuwandten, bezogen sie meist auch die Familien, die Peergroup und institutionelle Funktionsträger in ihre Bemühungen ein. Hinsichtlich der konzeptionellen Ausgestaltung der untersuchten Projekte blieb die Bielefelder Bestandsaufnahme vage. Meist würden Erfahrungen aus den Feldern der Sozialen Arbeit, der Beratungsarbeit und der Prävention im Bereich des Rechtsextremismus übernommen und für die Prävention gegen islamistisch motivierte Radikalisierung adaptiert; spezifische Aussagen über die Ausgestaltung der Maßnahmen oder deren Erfolgskontrolle würden fehlen.⁵

Zu der Frage, welche Maßnahmen, Konzepte und Aktivitäten es im Justizvollzug für den Umgang mit Radikalisierung und Extremismus gibt, führte die Kriminologische Zentralstelle 2016 eine Befragung unter den Jugendstrafvollzugsanstalten in Deutschland durch.⁶ Insgesamt beteiligten sich 32 von 36 Einrichtungen an der Befragung. Die Erhebung machte deutlich, dass sich Extremismusprävention im Strafvollzug kaum auf einzelne Maßnahmen reduzieren ließ, sondern dass meist ganz unterschiedliche Momente zusammenwirkten: Beziehungsarbeit durch Kontakte und Gespräche, gemeinschaftliche Aktivitäten, um dem Prozess der Isolierung entgegenzuwirken, allgemeine Anti-Gewalt- und soziale Kompetenztrainings, religiöse Betreuung, aber ggf. auch Sicherheitsmaßnahmen wie Überwachung und Verlegung. Etwa ein Drittel der befragten Vollzugsanstalten gab an, neben den allgemeinen Angeboten bei entsprechenden Risikosignalen auch auf konkrete Beratungsangebote und psychosoziale Maßnahmen zurückzugreifen, um die Deradikalisierung zu fördern; überwiegend wurden dabei Aus-

3 Gruber/Lützing 2017, 20.

4 Trautmann/Zick 2016; Trautmann/Kahl/Zick, forum kriminalprävention 1/2017, 3 ff.

5 Trautmann/Zick 2016, 56 f.

6 Hoffmann u.a. 2017, 54 ff.; Leuschner ZJJ 2017, 257 ff.

steigerprogramme genannt. Erfolgsindikatoren oder Erfahrungen mit Maßnahmen, die sich bewährt oder nicht bewährt hatten, wurden in der Erhebung nicht abgefragt. Zusammenfassend stellte die Kriminologische Zentralstelle fest, dass der Umgang mit Radikalisierung und Extremismus in den Jugendstrafvollzugsanstalten nicht einheitlich sei; dies beginne schon bei den extrem voneinander abweichenden Definitionen von „Extremismus“. Die Befragung hinterlasse vielmehr den Eindruck, dass die einzelnen Anstalten den Anforderungen jeweils auf ihre eigene Weise begegneten.⁷

Die skizzierten Bestandsaufnahmen machen deutlich, dass die Aufgabe der Prävention von Radikalisierung und extremistischer Gewalt in Deutschland – aber vermutlich nicht nur hier – sehr unterschiedlich verstanden wird. Zielgruppen, Zugangswege und angewandte Methoden lassen sich kaum miteinander vergleichen. Noch misslicher sind allerdings drei Defizite, die die skizzierten Bestandsaufnahmen ebenfalls zutage gefördert haben: Über die Ziele, die von den einzelnen Projekten verfolgt werden, über die konzeptionellen Grundlagen ihres Handelns und über die Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahmen ist so gut wie nichts bekannt.

C. Offene Fragen der Extremismusprävention

I. Distanzierung und Deradikalisierung

Unklar ist zunächst bei vielen Projekten, welche Ziele verfolgt und wie die Erfolgskriterien definiert werden. Idealtypisch lassen sich zwei Grundpositionen ausmachen, die sich mit den Begriffen Distanzierung und Deradikalisierung verbinden.⁸ Der Begriff der Distanzierung (im Englischen: *disengagement*) zielt auf die Verhaltensebene ab. Als erfolgreich wird ein Präventionsprojekt, das ausschließlich Distanzierungsarbeit betreibt, dann bezeichnet werden können, wenn sich die radikalisierte Person von der Bezugsgruppe löst und es infolgedessen zu keinen weiteren Gewalthandlungen oder – allgemeiner – zu Straftaten kommt. Dass es sich bei der Prävention von Straftaten nicht nur um ein legitimes, sondern auch um ein Ziel handelt, dessen Einforderung in einem Rechtsstaat nicht verhandelbar ist, bedarf kaum der Begründung. Alle staatlichen Interventionen, gleich ob es sich um sicherheits- und ordnungsrechtliche oder um strafrechtliche Maßnahmen handelt, sind auf das Ziel der Gewährleistung von Straftatenfreiheit hin ausgerichtet. Präventionsprojekte, die auf die Distanzierung von Gewalt abzielen, laufen zu diesem allgemeinen staatlichen Ziel der Sicherheitsgewährleistung parallel und nehmen damit an der Legitimität allen staatlichen Handelns teil.

Mit der Deradikalisierung (*deradicalization*) verhält es sich anders. Der Begriff zielt auf die Einstellungsebene ab, aus der sich die extremistische, politisch oder religiös motivierte Gewalt im Einzelfall entwickelt und die kognitive ebenso wie affektive und in Bezug auf die Wahl eines bestimmten Lebensstils auch behaviorale Anteile umfasst. Vieles ist hier begrifflich und konzeptionell unklar, bleibt undefiniert und wird be-

⁷ Hoffmann u.a. 2017, 82.

⁸ Köhler Journal EXIT-Deutschland 1/2013, 21 f.; ders. 2017, 2 f., 203 f.

wusst offengehalten. Hilfreich erscheint es, sich für das Verständnis von Deradikalisierung an den Überlegungen von Köhler zu orientieren. Für Köhler geht es bei der Deradikalisierung um die Umkehr des Radikalisierungsprozesses, der für ihn durch die Werteverengung (depluralization of political concepts and values) und Nichtanerkennung von Alternativen gekennzeichnet ist. Deradikalisierung steht dementsprechend für die Öffnung der Vorstellungen beim Betroffenen (repluralization) und das Wecken der Bereitschaft, abweichende Auffassungen als gleichberechtigt anzuerkennen.⁹

Dass es in diesem Sinn legitim ist, Menschen zu „deradikalisieren“, indem sie in ihren Auffassungen und ihrer Weltsicht in Frage gestellt werden, ist keineswegs selbstverständlich.¹⁰ Unterhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenze sind nicht nur die politischen und religiösen Auffassungen frei, sondern ist auch das aktive Eintreten für diese Auffassungen frei und wird von den grundrechtlichen Gewährleistungen sogar geschützt; niemand, auch kein Straftäter, braucht sich dafür zu rechtfertigen, welche politischen oder religiösen Grundüberzeugungen er hat und wofür er eintritt. Individuelle Werteverengungen, Radikalisierungsprozesse und das Eintreten für gesellschaftliche Veränderungen sind nicht nur rechtlich im Grundgesetz angelegt, sondern sie sind auch politisch der unverzichtbare Motor für den gesellschaftlichen Wandel. Zudem muss bedacht werden, dass die Bezeichnung „Extremismus“ nur in Abhängigkeit einer (gesellschaftlichen) Mitte gedacht werden kann und diese keineswegs statisch ist. Die verfassungsrechtliche Legitimation von „deradikalisierenden“ Maßnahmen ist daher jedenfalls nicht unproblematisch.

Dessen ungeachtet ist es aus kriminologischer Sicht naheliegend, dass sich die Distanzierung, ohne die Aufweichung und Ablösung der die Straftaten tragenden Einstellungen kaum mit Aussicht auf Erfolg realisieren lässt. Als Beispiel sei auf den Phänomenbereich der „Reichsbürger“¹¹ verwiesen: Straftaten, die daraus erwachsen, dass die Staatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannt wird, werden vermutlich solange begangen werden, wie dieser Glaube unerschütterlich bleibt. Als abstraktes Ziel ist die Deradikalisierung im Sinne der „Repluralisierung“ deshalb bei einstellungsbezogener Kriminalität konsequent und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Problematisch ist es jedoch, wenn die von Präventionsprojekten verfolgten Ziele in diesem Punkt unklar bleiben: Ohne klar definierte Zielbestimmung fehlen die Erfolgskriterien, anhand derer sich beurteilen lässt, an welchem Punkt die präventive Begleitung eines Betroffenen als „erfolgreich“ und damit als abgeschlossen angesehen werden kann oder umgekehrt als „gescheitert“ angesehen werden muss. Erst die Transparenz der Ziele macht es möglich, Projekte auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und in die Entwicklung von „best-practice“-Modellen aufzunehmen. Gerade nach den Ergebnissen der drei skizzierten Bestandsaufnahmen liegt hier noch vieles im Dunkeln.

9 Köhler 2017, 74 ff., 80 ff.; Hofinger/Schmidinger 2017, 18.

10 Köhler 2017, 201 ff.

11 Schäfer Kriminalistik 2016, 203 ff.

II. Konzeptionelle Grundlagen

Ähnlich verhält es sich mit den konzeptionellen Grundlagen der meisten Präventionsprojekte. Für die Entwicklung, Korrektur und Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen ist von maßgeblicher Bedeutung, wie das angestrebte Ziel erreicht werden soll und warum der eingeschlagene Weg erfolgversprechend erscheint. Bei vielen Projekten sind die konzeptionellen Grundlagen häufig nur wenig ausdifferenziert. Der insoweit oft zu hörende Hinweis, jeder Fall sei anders, ist in diesem Zusammenhang nicht hilfreich. Maßgeblich ist gerade, ob und inwieweit sich eine Vorgehensweise vom Einzelfall ablösen, sich verallgemeinernd beschreiben und unter Bezugnahme auf theoretische Konstrukte begründen lässt. Nur so kann nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden von Projekten gefragt werden, um die Arbeitsergebnisse der einzelnen Projekte vergleichend betrachten zu können. Insoweit besteht auch nach den drei Bestandsaufnahmen noch erheblicher Klärungs-, Forschungs- und Diskussionsbedarf.

Aus kriminologischer Sicht weisen die Bemühungen um Distanzierung und Deradikalisierung Parallelen zur Unterstützung der Beendigung krimineller Karrieren von Mehrfach- und Intensivtätern auf. In den Blick geraten dabei vor allem die Ergebnisse der „Desistance“-Forschung.¹² Eine der zentralen Einsichten der Desistance-Forschung lautet, dass Straftäter nicht durch ein Programm oder eine bestimmte Therapie zum Abbruch ihrer kriminellen Karrieren gebracht werden können, sondern dass der Abbruch nur dadurch erreicht werden kann, dass ein Täter sich selbst ändert; die Straffälligenhilfe kann die entsprechenden Prozesse nur anregen, unterstützen und begleiten.¹³ Beim Abbruch und der Beendigung krimineller Karrieren lassen sich einzelne Phasen ausmachen, die von den Betroffenen typischerweise durchlaufen werden und die in der Forschung teils als Wendepunkte (turning points), teils als kognitive Transformationsprozesse beschrieben werden und an deren Ende die Rückkehr zu einem straftatenfreien Leben steht.¹⁴

Eine Übertragung dieser Erkenntnisse auf die Prävention von Radikalisierung und extremistischer Gewalt ist mit der Schwierigkeit behaftet, dass sich bei politisch oder religiös motivierter Gewalt aus dem ideologischen Bezugsrahmen und seiner (pseudo-)legitimatorischen Wirkung Besonderheiten ergeben können. Konzeptionell geklärt werden muss etwa die Frage, welche Bedeutung der ideologischen Auseinandersetzung mit den politischen bzw. religiösen Argumenten für die Prävention zukommt. Interessant ist die Desistance-Forschung für den Umgang mit radikalisierten Personen dennoch insoweit, als sie auf die hohe Bedeutung von personalen Bindungen und die damit einhergehende Integrationswirkung hinweist. Insbesondere in den Studien von *Sampson* und *Laub* spielt der Auf- und Ausbau von Bindungen in den Bereichen Partnerschaft und Arbeit eine große Rolle, da mit ihm die Möglichkeit verbunden ist, der biographischen Entwicklung eine neue Richtung zu geben.¹⁵ Von Interesse ist dieser

12 Köhler 2017, 31 ff., 215 f.

13 Hofinger NK 2013, 322.

14 Überblick bei Hofinger NK 2013, 317 ff.; Matt ZJJ 2013, 248 ff.

15 Sampson/Laub MschrKrim 92 (2009), 231 ff.

von der Desistance-Forschung herausgearbeitete Punkt für die Extremismusprävention deshalb, weil er deutlich macht, dass mediale Einflüsse, insbesondere Interneteinflüsse, bei der Reintegration nur eine untergeordnete Rolle spielen. So hoch auch die Bedeutung ist, die bei der Erklärung von Radikalisierungsprozessen internetbasierten sozialen Netzwerken und themenbasierten Foren beigemessen wird,¹⁶ so vorsichtig wird man bei der Einschätzung der Bedeutung des Internets für die Umkehrung dieses Prozesses bei der Distanzierung und Deradikalisierung sein müssen. Die Erwartungen mancher Präventionsprojekte an die Möglichkeiten einer „Online-Deradikalisierung“ sollten nicht zu hoch angesetzt werden; dass das Internet bei radikalisierten Personen erfolgreich als Mittel zur „Gegenpropaganda“ genutzt werden kann,¹⁷ erscheint nicht selbstverständlich. Anspruch und Plausibilität von Projekten lassen sich indes nur dann verlässlich beurteilen, wenn die Projekte hierzu entsprechend ausdifferenzierte Konzeptionen vorlegen.

III. Wirkungsanalysen

Ein drittes Defizit betrifft das nahezu vollständige Fehlen von Wirkungsanalysen. „Evaluation“ spielt in der Präventionslandschaft zwar eine große Rolle, aber bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass hiermit in der Regel nur Prozessevaluationen gemeint sind, nicht aber Wirkungsevaluationen, mit denen überprüft wird, in welchem Ausmaß die von dem Projekt verfolgten Wirkungen tatsächlich erreicht werden. Die Durchführung von Wirkungsevaluationen ist nichtsdestotrotz erforderlich, wenn die Qualität eines Projekts und der Zielerreichungsgrad eingeschätzt werden sollen, um den Umgang mit Radikalisierung und extremistischer Gewalt jenseits bloßer Repression auf eine verlässliche, evidenzbasierte Grundlage stellen zu können. Insoweit lassen die drei Bestandsaufnahmen sowie der jüngst vorgelegte Bericht der Bundesregierung über die „Arbeit und Wirksamkeit der Bundesprogramme zur Extremismusprävention“ nur den Schluss zu, dass über die Wirkung der zahlreichen Projekte, die zum weit überwiegenden Teil mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, so gut wie nichts bekannt ist. Die Ziele der Distanzierung und der Deradikalisierung können erreicht werden, aber die Projekte können auch völlig wirkungslos bleiben und nur für die Politik eine legitimatorische Bedeutung haben – auch dies bleibt völlig unklar.

Eine Ausnahme stellt eine Wirkungsanalyse dar, auf die u.a. in der Bestandsaufnahme der Kriminologischen Zentralstelle hingewiesen wird.¹⁸ 2012 wurden die Ergebnisse einer Untersuchung veröffentlicht, die sich mit der Legalbewährung von Teilnehmern am Anti-Gewalt- und Kompetenztraining von Violence Prevention Network beschäftigt, einer bundesweit tätigen, nicht-staatlichen Einrichtung, die im Auftrag der Behörden Deradikalisierungs- und Präventionsprogramme anbietet. Das Training wird seit 2001 im Jugendstrafvollzug für Gewaltstraftäter mit rechtem bzw. rechtsextremis-

16 *Sage*man Annals 618 (2008), 227.

17 Beschreibung eines Modellprojekts bei *Speer/Oestreich/Günther* ZJJ 2017, 181 ff.

18 *Hoffmann u.a.* 2017, 79.

tischem Tathintergrund und seit 2006 auch für fundamentalistisch eingestellte Gewalttäter angeboten.¹⁹ Es ist als intramuraler sozialer Trainingskurs ausgestaltet und umfasst 23 mehrstündige Trainingseinheiten. Berichtet wird in der Studie von einer geringen Drop-out-Quote und positiven Bewertungen durch die Teilnehmer. Obwohl sich Violence Prevention Network in seiner Eigenwerbung gerne auf die Evaluation be ruft,²⁰ ist diese Untersuchung aufgrund ihrer methodischen Anlage nicht aussagekräftig.

Für die Analyse wurden für 188 der 274 Trainingsteilnehmer, die bis 2009 an den Trainingskursen teilgenommen hatten und bis Ende 2009 aus der Haft entlassen worden waren, anhand des Bundeszentralregisters die Rückfalldaten erhoben. Es zeigte sich, dass 98 Trainingsteilnehmer (52,1 %) rückfällig geworden waren, davon zwei Fünftel (39,8 %) mit einem erneuten Gewaltdelikt und drei Fünftel (60,2 %) mit einer anderen Straftat. Die Daten wurden mit einer Untersuchung von *Harrendorf* verglichen, der in einer bundesweiten Rückfalluntersuchung für jugendliche Gewalttäter nach Jugendstrafvollzug eine deutlich höhere Rückfallquote von über 70 % ermittelt hatte.²¹ Das bessere Abschneiden der Teilnehmer am Anti-Gewalt- und Kompetenztraining wurde in der Studie als Beleg für die Wirksamkeit des Trainingsprogramms gewertet.

Obwohl der Unterschied in den Rückfallquoten deutlich ist, können und dürfen hieraus keine Schlussfolgerungen zur präventiven Effektivität des Programms gezogen werden. Die Studie leidet darunter, dass den Programmteilnehmern keine Kontrollgruppe von Personen gegenübergestellt wurde, die das Programm nicht durchlaufen hatten, im Übrigen mit den Programmteilnehmern aber vergleichbar waren. Die zum Vergleich herangezogenen Angaben aus der allgemeinen Rückfallstatistik gleichen dieses Defizit nicht aus, da unklar bleibt, welche Gefangenen unter welchen Voraussetzungen für die Teilnahme am Programm ausgewählt wurden. Nicht ausgeschlossen ist es, dass von den Projektverantwortlichen nur solche Personen ausgewählt wurden, die von vornherein eine gewisse Bereitschaft zur Mitwirkung an dem Programm und damit eine Veränderungsmotivation erkennen ließen, welche sich dann nach der Haftentlassung in der niedrigeren Rückfallquote niederschlug. Hinzu kommt, dass in der internationalen Literatur berichtet wird, dass die Rückfallquote im Terrorismusbereich, der der hier untersuchten Klientel in der ideologischen Orientierung ähnelt, typischerweise äußerst gering ist; *Köhler* berichtet von Rückfallquoten um die 5 %.²² Über die (spezial-) präventive Effektivität des untersuchten Programms kann deshalb nichts verlässlich gesagt werden; das Anti-Gewalt- und Kompetenztraining mag wirksam sein, aber empirisch nachgewiesen ist dies nicht.

19 *Lukas* 2012; *ders.* forum kriminalprävention 4/2012, 30 ff.; *Korn* FS 2015, 30 f.

20 Violence Prevention Network 2014, 4.

21 *Lukas* 2012, 20; *ders.* forum kriminalprävention 4/2012, 31.

22 *Köhler* 2017, 13, 172 f.

D. Untersuchungsansatz

Mit dem Teilvorhaben „Bestandsaufnahme und Analyse bestehender Präventionsprojekte“ soll an die skizzierten Defizite angeknüpft und ein Beitrag zur empirischen Fundierung der Prävention von Radikalisierung und einstellungsbezogener Gewalt in den Bereichen Rechtsextremismus und Islamismus geleistet werden. Angestrebt wird eine systematische Bestandsaufnahme und Analyse von staatlich geförderten Präventionsprojekten, zu deren Zielgruppe Personen mit Radikalisierungstendenzen oder bereits begangenen Straftaten gehören. Die jeweiligen Projektkonzeptionen sollen systematisch ausgewertet und Interviews mit Experten aus der Präventionsarbeit geführt werden, wobei besonderes Augenmerk auf die Fragen nach den Projektzielen, den konzeptionellen Grundlagen der Präventionsarbeit und den bisherigen Beobachtungen zu Erfolgen und Misserfolgen gelegt werden soll. Daneben soll für ausgewählte Projekte aus dem Jahr 2014 eine evidenzbasierte Einschätzung zur Wirksamkeit erarbeitet werden, welche sich zum einen auf die Analyse von Legalbewährungsdaten und zum anderen auf die Ergebnisse von qualitativen Experten- und Betroffenenbefragungen stützt. Die durch Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse gewonnenen Erkenntnisse sollen für die Entwicklung konkreter Handlungsempfehlungen für die Praxis der Präventionsarbeit genutzt werden.

Das Vorhaben ist in einem schwierigen Forschungsfeld angesiedelt.²³ Zu berücksichtigen ist nicht nur die Skepsis der für die empirische Analyse ausgesuchten Projekte gegenüber externer Evaluation, sondern zu berücksichtigen sind auch die besonderen Gefährdungslagen, mit denen das Vorhaben konfrontiert ist. Es ist keineswegs selbstverständlich, dass radikalisierte Personen, die in eine Präventionsmaßnahme aufgenommen oder aus ihr wieder ausgeschieden sind, für eine wissenschaftliche Untersuchung zur Verfügung stehen, und auch die Mitwirkungsbereitschaft der staatlichen Stellen ist keineswegs gesichert. Im Interesse einer systematischen Erweiterung der empirisch begründeten Wissensbestände über die mit Präventionsmaßnahmen erzielbaren Wirkungen ist es jedoch wichtig, sich den Herausforderungen zu stellen.

Literatur

Gruber / Lützinger (2017) Extremismusprävention in Deutschland – Erhebung und Darstellung der Präventionslandschaft

Hoffmann u.a. (2017) Extremismus und Justizvollzug. Literatúrauswertung und empirische Erhebungen

Hofinger “Desistance from Crime“ – neue Konzepte in der Rückfallforschung, in: NK 2013, 317-325

Hofinger / Schmidinger (2017) Endbericht zur Begleitforschung Deradikalisierung im Gefängnis

²³ Lützinger/Gruber 2017, 18 ff.; Hoffmann u.a. 2017, 52; Köhler 2017, 172 f.

Köhler Über die Notwendigkeit einer deutschen Deradikalisierungsforschung und die entsprechenden Grundlagen, in: Journal EXIT-Deutschland 1/2013, 20-40

Köhler (2017) Understanding Deradicalization

Korn Gefängnis als potentieller Durchlauferhitze, in: FS 2015, 30-31

Leuschner, Extremismus und Radikalisierung im deutschen Jugendstrafvollzug, in: ZJJ 2017, 257-263

Lukas (2012) Untersuchung zur Legalbewährung der Teilnehmer an VPN-Trainingskursen im Jugendstrafvollzug. Kommentierte Kurzfassung

Lukas Legalbewährung von Teilnehmern des Programms „Verantwortung übernehmen – Abschied von Hass und Gewalt“ im Jugendstrafvollzug, in: forum kriminalprävention 4/2012, 30-33

Lützing / Gruber (2017) Extremismusprävention in Deutschland – Herausforderungen und Optimierungspotential

Matt Über den Ausstieg aus Straffälligkeit im Lebenslauf – Veränderungsdynamiken im Jugendalter, in: ZJJ 2013, 248-255

Sageman A Strategy for Fighting International Islamist Terrorists, in: Annals 618 (2008), 223-231

Sampson / Laub A Life-Course Theory and Long-Term Project on Trajectories of Crime, in: MschrKrim 92 (2009), 231 ff.

Schäfer Die „Reichsbürgerbewegung“, in: Kriminalistik 2016, 203-208

Speer / Oestreich / Günther Mit virtuellen Trainings Hass und Gewalt abbauen, in: ZJJ 2017, 181-184

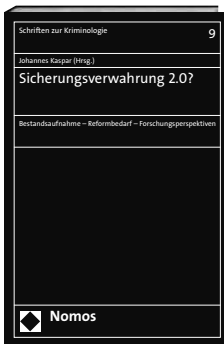
Trautmann / Kahl / Zick Prävention von islamistischer Radikalisierung und Gewalt. Eine Systematisierung von Präventionsansätzen in Deutschland, in: forum kriminalprävention 1/2017, 3-9

Trautmann / Zick (2016) Systematisierung von in Deutschland angebotenen und durchgeführten (Präventions-)Programmen gegen islamistisch motivierte Radikalisierung außerhalb des Justizvollzugs

Violence Prevention Network (2014) Verantwortung übernehmen – Abschied von Hass und Gewalt

Kontakt:

Prof. Dr. iur. Bernd-Dieter Meier
 Katharina Leimbach, M.A.
 Dipl.-Jur. Asbjørn Mathiesen
 Leibniz Universität Hannover
 Juristische Fakultät
 Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie
 Königsworther Platz 1
 30167 Hannover
 meier@jura.uni-hannover.de

**Sicherungsverwahrung 2.0?**

Bestandsaufnahme – Reformbedarf –
 Forschungsperspektiven

Herausgegeben von Prof. Dr. Johannes Kaspar

2017, 319 S., brosch., 79,- €

ISBN 978-3-8487-3767-3

eISBN 978-3-8452-8074-5

(Schriften zur Kriminologie, Bd. 9)

nomos-shop.de/28870

Die neue Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Der Sammelband beleuchtet interdisziplinär und im Austausch von Wissenschaft und Praxis die nach dem „Pauenschlag“ des Urteils des BVerfG vom 4.5.2011 notwendig gewordene Reform des Rechts der Sicherungsverwahrung, einschließlich der nach wie vor im Raum stehenden Probleme und Reformdesiderate.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-elibrary.de

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de
 Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos